

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 18.10.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 18. Oktbr. 1924.) 80. Stück.

Inhalt:

Nr. 155. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1924, betreffend Abänderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Nr. 155.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.
Oldenburg, den 13. Oktober 1924.

Die Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg vom 21. September 1907/7. März 1923 erhält nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Amt Oldenburg und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Oldenburg folgende Fassung:

1. im Artikel 9 § 3: „Die Ankörungen gelegentlich der Hauptförungen sind gebührenfrei. Für den bei der Nachförung angeförten Bock ist vom Besitzer eine Gebühr von 2 Goldmark zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.“
2. im Artikel 12: „Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt eine Goldmark.“

Oldenburg, den 13. Oktober 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Halbblatt

...

...

...

...

...

